

Ordnung über die Reinigung privater Liegenschaften bei Verschmierungen und Bericht des Gemeinderats zum Anzug Silvia Schweizer und Kons. betreffend Spray-out-Aktion „mobile Malerequipe“

1. Ausgangslage und aktuelle Regelung in der Stadt Basel

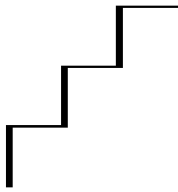
Seit Jahren existiert in der Stadt Basel die Gemeinschaftsaktion „Spray-Out“ der kantonalen Behörden und des Malermeisterverbands. Für diese Aktion wurden bis 2009 jährlich CHF 250'000 im Budget des Kantons eingestellt. Da bis zu diesem Zeitpunkt die Aktion nicht oder zu wenig beworben wurde, wurde dieser Kredit jeweils nicht ausgeschöpft. Ebenso liess die Nachhaltigkeit, Sprayereien einzudämmen und zu reduzieren, stark zu wünschen übrig.

2010 wurde im Rahmen des Projekts WELCOME die Sauberkeitshotline der Stadtreinigung eingeführt. Mit dem Projekt WELCOME will der Regierungsrat den Ersteindruck Basels verbessern, damit sich Gäste und Einwohnerinnen und Einwohner wohl fühlen. Dazu gehört insbesondere auch das gepflegte Erscheinungsbild von Strassenzügen ohne Verschmierungen.

Die neu eingeführte Sauberkeitshotline der Stadtreinigung nimmt Meldungen von jedermann über Sprayereien an Bauwerken und Stadtmobiliar entgegen. Die Stelle klärt ab, wer Eigentümer des verschmierten Objekts ist und kontaktiert diesen. Grundsätzlich haben die Eigentümer die Kosten für die Reinigung zu tragen. Handelt es sich jedoch um eine Privatliegenschaft, wird die Eigentümerschaft auf das laufende Programm „Spray-Out“ des Malermeisterverbands hingewiesen. Die Eigentümerschaft wird beraten und ermuntert, sich mit einem einmaligen Kostenbeitrag - bei „normalen“ Verschmierungen in der Regel 100 Franken - zu beteiligen. Die restlichen Kosten übernimmt in diesem Fall das Programm „Spray-Out“ des Kantons.

Ist eine dem Kanton gehörende Liegenschaft verschmiert worden, reinigt primär die Fachstelle „Spray-Ex“ der Stadtreinigung. Diese Gruppe ist aufgrund des neuen Projekts ins Leben gerufen worden. In Schwerpunktaktionen werden auch ganze Strassenzüge gereinigt und anschliessend möglichst sauber gehalten. Die Erfahrung zeigt, dass Folgeverschmierungen dann nachhaltig ausbleiben, wenn Schäden regelmässig und schnell gereinigt werden.

Seit der Lancierung der neuen Sauberkeitsaktion hat sich die Zahl der beseitigten Schmiereien an Privatliegenschaften um etwa das Zweieinhalbfache auf ca. 1'000 Fälle pro Jahr erhöht. Entsprechend sind auch die Kosten für die Aktion „Spray-Out“ auf CHF 600'000 angestiegen.



2. Analoge Lösung für Riehen

Betrachtet man die Situation in Riehen, darf festgestellt werden, dass Sprayereien an Liegenschaften gegenwärtig kein grösseres Problem darstellen. Bestätigt wird dieser Eindruck durch die bei der Polizei eingegangenen Anzeigen wegen Farbschmierereien resp. Sprayereien. Im Zeitraum von 2009 bis 2011 handelte es sich um insgesamt 39 Anzeigen. Davon betrafen 11 gemeindeeigene Liegenschaften. Gemäss Auskunft der Polizei wurde das Gros der Sachbeschädigungen im Jahr 2009 begangen; seither nahmen die Fälle stetig ab. Viele Anzeigen betrafen zudem Liegenschaften des Kantons (Schulen).

Diese Situation ist eine Momentaufnahme, die sich unvermittelt in eine gegenteilige Tendenz entwickeln könnte. Rasch entfernte Verschmierungen könnten jedoch einer solchen Tendenz entgegenwirken. Damit dies wie in Basel auch in Riehen sichergestellt ist, sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass Sprayereien und andere Verschmierungen an privaten Liegenschaften möglichst schnell und für die Eigentümerinnen und Eigentümer möglichst kostengünstig entfernt werden können. In rechtlicher Hinsicht bedürfen solche Beiträge an Private einer gesetzlichen Grundlage. Diese soll mit dem Erlass einer - bewusst knapp abgefassten - „Ordnung über die Reinigung privater Liegenschaften bei Verschmierungen“ geschaffen werden. Die Ordnung soll am 1. Januar 2013 in Kraft treten.

Die nötigen Ausführungsbestimmungen wird der Gemeinderat auf Reglementsstufe erlassen. Der Vorentwurf zu diesem Reglement liegt dieser Vorlage bereits bei. Daraus wird die vorgesehene Umsetzung des „Spray-out“-Angebots ersichtlich: Das Engagement der Gemeinde soll sich in der Regel auf einen Aufwand pro Liegenschaft bis maximal CHF 1'000 beschränken. Das Prozedere soll unter der Verantwortung der Werkdienste der Gemeinde möglichst unkompliziert gestaltet werden, analog dem eingespielten Vollzug in der Stadt Basel in Zusammenarbeit mit dem Malermeisterverband. Die Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer tragen einen Selbstbehalt von CHF 100 pro Liegenschaft.

Der Gemeinderat geht davon aus, dass ein jährlicher Gesamtbetrag von CHF 30'000 für Beiträge der Gemeinde an die Beseitigung von Verschmierungen genügen sollte. Die - auf den genannten Betrag plafonierten - Kosten werden dem Globalkredit für die Produktgruppe 1, Publikums- und Behördendienste, belastet. Folgt der Einwohnerrat dem Antrag des Gemeinderats und erlässt er die vorgeschlagene Ordnung, erhöht sich der laufende Globalkredit 2010 - 2013 für das verbleibende Jahr 2013 entsprechend (gebundene Ausgabe).

3. Anzug Silvia Schweizer und Kons. betreffend Spray-out-Aktion „mobile Malerequipe“

Folgender Anzug wurde anlässlich der Einwohnerratssitzung vom 27./28. Oktober 2010 zur Berichterstattung an den Gemeinderat überwiesen:

Wortlaut:

"Nach wie vor wird in Basel und Riehen von Unbekannten zum Teil recht intensiv gesprayed. Davon betroffen sind öffentliche und private Gebäude, Strassen, Plätze, Brücken und Tunnels. Die Erfahrung zeigt, dass dort, wo gesprayed worden ist, rasch weitere Sprayereien zu verzeichnen sind. Ziel muss deshalb sein, versprayed Flächen so rasch wie möglich zu reinigen. Dadurch wird es für Sprayende unattraktiver, Wände zu besprayed, da sie keine langfristige Wirkung erzielen.



Seite 3

Seit mehr als 15 Jahren gibt es deshalb die Gemeinschaftsaktion „Spray-out“ des Bau- und Verkehrsdepartements in Zusammenarbeit mit dem Malermeisterverband Basel-Stadt. Diese Aktion ist allerdings auf die Stadt Basel beschränkt. Jeder private Hauseigentümer in Basel (Riehen und Bettingen sind davon eben ausgenommen) kann seine versprayte oder verschmierte Liegenschaft beim Malermeisterverband gegen Entrichtung eines Unkostenbeitrages von pauschal CHF 100.- zur Beseitigung der Spuren anmelden. Die Obergrenze der Spray-out-Entfernung liegt bei ca. CHF 1'000.-.

Die Anzugstellerin ist der Meinung, dass die Gemeinde Riehen ein ebenso grosses Bedürfnis und Interesse an der raschen Entfernung der Sprayereien oder Schmierereien hat wie Basel. Dort wurde inzwischen auch von Seiten der Fachstelle Stadtwohnen des Präsidentsdepartements eine Kampagne gestartet und für die von Sprayereien betroffenen Hauseigentümer eine Hotline eingerichtet. Bei den Bestrebungen des Standortmarketings werden diese Sprayereien als hinderlich und negativ erkannt.

Die jährlichen Schadenfälle der Spray-out-Aktion, welche die Staatsrechnung belasten, betragen rund 500 Fälle à durchschnittlich CHF 600.-. Für Riehen muss mit vielleicht 10% der Kosten, also rund CHF 30'000.- gerechnet werden, welche die Gemeinderrechnung belasten.

Die Unterzeichnenden bitten den Gemeinderat zu prüfen und zu berichten, ob er bereit ist, die Aktion „Spray-out“, welche in Basel mit viel Anerkennung betrieben wird, auch auf das Gemeindegebiet Riehen auszuweiten.“

sig. Silvia Schweizer-Reber
Urs Soder
Andreas Zappalà

Daniel Liederer
Daniel Wenk

4. Stellungnahme zum Anzug; zusammenfassende Anträge

Mit der Realisierung eines „Spray-out“-Angebots für private Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer auch in der Gemeinde Riehen wird dem Anliegen der Anzugstellenden entsprochen. Aufgrund der obigen Ausführungen beantragt der Gemeinderat, die beiliegende „Ordnung über die Reinigung privater Liegenschaften bei Verschmierungen“ zu erlassen und den Anzug Silvia Schweizer und Kons. betreffend Spray-out-Aktion „mobile Malerequipe“ als erfüllt **abzuschreiben**.

Riehen, 29. Mai 2012

Gemeinderat Riehen

Der Präsident:

Willi Fischer

Der Gemeindeverwalter:

Andreas Schuppli

Beigefügt: Ordnung über die Reinigung privater Liegenschaften bei Verschmierungen (Entwurf)

Beilage: Vorentwurf des vom Gemeinderat zu erlassenden Reglements über die Reinigung privater Liegenschaften bei Verschmierungen

Ordnung über die Reinigung privater Liegenschaften bei Verschmierungen

Vom

Der Einwohnerrat Riehen erlässt auf Antrag des Gemeinderats [und der zuständigen Sachkommission] sowie gestützt auf § 21 Abs. 3 lit. b Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen von 27. Februar 2002¹ folgende Ordnung:

I. Zweck

§ 1. Die Beseitigung von Verschmierungen an privaten Liegenschaften in der Gemeinde Riehen ist von öffentlichem Interesse. Durch eine finanzielle Beteiligung an den Reinigungskosten soll erreicht werden, dass Verschmierungen möglichst rasch entfernt werden.

II. Geltungsbereich

§ 2. Die Ordnung gilt für private Liegenschaften auf dem Gebiet der Gemeinde Riehen.

III. Übernahme der Reinigungskosten

§ 3. Bei Verschmierungen von privaten Liegenschaften kann die Gemeinde auf Gesuch hin die Kosten der Reinigung ganz oder teilweise übernehmen.

§ 4. Der Gemeinderat bestimmt die Höhe der von der Gemeinde pro Liegenschaft zu übernehmenden Reinigungskosten, legt den jährlich für die Reinigungen zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag fest und regelt das Verfahren.

Schlussbestimmung

Diese Ordnung wird publiziert; sie unterliegt dem Referendum. Sie wird am 1. Januar 2013 wirksam.

Im Namen des Einwohnerrats
Der Präsident: Heinrich Ueberwasser
Der Sekretär: Andreas Schuppli

¹ RiE 111.100

Reglement über die Reinigung privater Liegenschaften bei Verschmierungen

Vom

Der Gemeinderat der Gemeinde Riehen erlässt gestützt auf § 3 der Ordnung über die Reinigung privater Liegenschaften bei Verschmierungen vom ...¹ folgendes Reglement:

§ 1. Bei Verschmierungen von privaten Liegenschaften im Gemeindegebiet sorgt die Gemeinde auf Gesuch der Liegenschaftseigentümerin oder des Liegenschaftseigentümers für die Reinigung, sofern der Aufwand pro Liegenschaft den Maximalbetrag von CHF 1'000 nicht übersteigt.

² Die Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer tragen einen Selbstbehalt von CHF 100 pro Liegenschaft.

§ 2. Die Gemeinde kann im Einzelfall höhere Reinigungskosten übernehmen, wenn es aus Gründen des Ortsbildschutzes als geboten erscheint.

² Sofern eine Übernahme höherer Kosten in Frage kommt, unterbreitet die Gemeinde den betroffenen Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümern einen Vorschlag für die Aufteilung der Reinigungskosten.

§ 3. Für die Beseitigung der Verschmierungen steht jährlich ein Gesamtbetrag von CHF 30'000 zur Verfügung.

² Ein Anspruch auf Reinigungen nach diesem Reglement besteht nur bis zur Erschöpfung des jährlichen Gesamtbetrags.

§ 4. Die Werkdienste der Gemeindeverwaltung sorgen in Zusammenarbeit mit dem Malermeisterverband für den Vollzug der Reinigungen nach diesem Reglement.

² Sie werden ermächtigt, ihre Vollzugsaufgaben ganz oder teilweise dem Tiefbauamt des Kantons Basel-Stadt zu übertragen. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des jährlich zur Verfügung stehenden Gesamtbetrags.

Dieses Reglement wird publiziert; es wird am 1. Januar 2013 wirksam.

Im Namen des Gemeinderats

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

Willi Fischer

Andreas Schuppli

¹ RiE